

## Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

- A. Förderung der Erstaufforstung**
- B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung**
- C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**
- D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur**

### **A. Förderung der Erstaufforstung**

#### **1. Zuwendungszweck**

Ziel ist eine Waldmehrung durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

##### **2.1 Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Neuanlage von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; als bisher landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, Dauerweide oder mit landwirtschaftlichen Dauer- und Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden.

Förderfähig sind:

##### **2.1.1 Kulturbegründung**

Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Schutz der Kultur. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z.B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

##### **2.1.2 Kulturpflege**

Pflege der aufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung.

##### **2.1.3 Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste (Einkommensverlustprämie).**

Jährliche Prämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach erfolgter Kulturbegründung.

#### **2.2 Erstaufforstung sonstiger Flächen**

Neuanlage von Wald auf sonstigen Flächen; als sonstige gelten die von Nr. 2.1 nicht erfassten Flächen.

Förderfähig sind:

##### **2.2.1 Kulturbegründung**

Die Bestimmungen der Nr. 2.1.1 gelten entsprechend.

##### **2.2.2 Kulturpflege**

Die Bestimmungen der Nr. 2.1.2 gelten entsprechend, soweit es sich um aufgegebene landwirtschaftliche Flächen handelt.

**2.3 Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung),** wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

### **3. Ausschluss**

**3.1** Von der Förderung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 ausgenommen sind Personen, die Vorruhestandsbeihilfen nach Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ELER-VO) in Anspruch nehmen.

**3.2** Von der Förderung der Kulturpflege nach den Nrn. 2.1.2 und 2.2.2 sowie von der Gewährung der Einkommensverlustprämie nach Nr. 2.1.3 sind darüber hinaus juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

**4.2** Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeigneten Vermehrungsgut. Reine Nadelbaumkulturen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig.

#### 4.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre,
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparks i. S. § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie Natura 2000 Gebieten i. S. § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 19 BNatSchG darstellen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

#### 5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

##### 5.2.1 Kulturbegründung und Kulturpflege:

**5.2.1.1** Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Kulturbegründung und Kulturpflege:

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei gelenkter Sukzession/Naturverjüngungsverfahren.

**5.2.1.2** Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die zuwendungsfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen festsetzen.

##### 5.2.2 Einkommensverlustprämie

**5.2.2.1** Die Einkommensverlustprämie beträgt für Aufforstungsmaßnahmen von Zuwendungsempfängern, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen,

jährlich

- bei Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 350 € je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 8 €, höchstens 700 € je Hektar,
- bei Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 350 € je Hektar.

Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über

Einkommenssteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

**5.2.2.2** In allen übrigen Fällen beläuft sich die Prämie auf bis zu 150 € je Hektar.

**5.2.2.3** Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt. Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandstypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.

**5.2.2.4** Werden für die aufgeforstete oder natürlich bewaldete Fläche Zahlungsansprüche „Stilllegung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Einkommensverlustprämie.

**5.2.2.5** Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den Begünstigten der Erstaufforstung nach Nr. 2.1 nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung nach Nr. 2.1 gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

## B. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

### 6. Zweckungszweck

Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Erhöhung der Stabilität und der ökologischen wie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes.

### 7. Gegenstand der Förderung

**7.1** Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Nr. 7.4) dienen.

**7.2** Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

**7.2.1** Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortge-

rechten Baumarten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung sowie Schutz der Kultur. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

**7.2.2** Pflege der Kultur oder der Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre.

**7.2.3** Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

**7.3** Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Als Jungbestände gelten Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren, Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren. Die Länder können anstelle des Altersrahmens ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

**7.4** Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 8.4).

**7.5** Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußenränder und Waldinnenränder (an Wegen, Gewässern, Lichtungen).

**7.5.1** Beseitigung unerwünschter oder nicht standortgerechter Bestockung auf einer Tiefe von bis zu 10 Metern.

**7.5.2** Pflege von Waldaußenrändern durch Läuterung oder Durchforstung auf einer Tiefe von 15 m insbesondere zur Förderung von Sträuchern, Bäumen II. Ordnung und Lichtbaumarten.

**7.5.3** Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern einschließlich Kulturpflege während der ersten 5 Jahre sowie Schutz der Kultur.

**7.6** Insektizidfreier Waldschutz

Biologische und technische Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor bedeutsamen Schäden. Die Förderung ist auf solche Maßnahmen beschränkt, bei denen auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel verzichtet wird.

**7.6.1** Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mit Lockstoffen.

**7.6.2** Bekämpfung von Schadinsekten durch Aufarbeiten von befallenem Holz (z.B. Fällen,

Entasten, Entrinden, Rinde entsorgen) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen.

**7.7** Einsatz von Rückepferden

Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise oder zur Abfuhrstelle.

## **8. Zuwendungsvoraussetzungen**

**8.1** Maßnahmen nach Nr. 7.2 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nr. 7.1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

**8.2** Zuwendungen nach Nr. 7.2 und 7.5.3 dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeigneten Vermehrungsgut.

**8.3** Zuwendungen nach Nr. 7.3, die den wirtschaftlichen Wert des Waldes verbessern, dürfen bei Betrieben mit über 200 ha Forstbetriebsfläche nur bewilligt werden, sofern die Maßnahme auf eine Forsteinrichtungsplanung gestützt wird.

**8.4** Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 7.4 ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

## **9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

**9.1** Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

**9.2** Umfang und Höhe der Zuwendung

**9.2.1** Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 7.1 – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 500 € je Gutachten zuzüglich 50 € je Hektar des Planungsgebietes.

**9.2.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen

nach Nr. 7.2

- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren,

nach Nr. 7.3 bis zu 50 % und

nach Nr. 7.4 bis zu 90 %.

**9.2.3** Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 7.5.1 und 7.5.2 bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben,

für Maßnahmen nach Nr. 7.5.3 bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Maßnahmen nach Nr. 7.5.2 sind auf der gleichen Fläche höchstens einmal im Jahrzehnt förderfähig.

**9.2.4** Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 7.6.1 bis zu 90 %, für Maßnahmen nach Nr. 7.6.2 bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben.

**9.2.5** Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die zuwendungsfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen festsetzen.

**9.2.6** Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 7.7 bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 5 € je m<sup>3</sup>.

## **C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**

### **10. Zuwendungszweck**

Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

### **11. Gegenstand der Förderung**

#### **11.1 Erstinvestitionen**

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen und neue Investitionsgüter. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

**11.1.1** Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhänger und Anbaugeräte für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

**11.1.2** Die erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen, Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und –übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

**11.1.3** Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nr. 11.1.2 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

#### **11.2 Geschäftsführung**

Die angemessenen Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören :

- a) Personal- und Reisekosten,
- b) Geschäftskosten, einschließlich Kosten für Gründung, Fusion, Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,
- c) Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- d) Kosten für Fortbildungsmaßnahmen,
- e) Kosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen, ausgenommen Kosten für Holzernte, Holzbringung und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse.

#### **11.3 Mobilisierungsprämie für Holz**

Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur eigenständigen Holzvermarktung durch den Zusammenschluss:

##### **11.3.1 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften**

Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

##### **11.3.2 Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen**

Zuschussfähig sind alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder dienen.

#### **12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:**

**12.1** Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen.

**12.2** Die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche.

**12.3** Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden.

**12.4** Selbst fahrende Maschinen, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen.

**12.5** Investitionen nach Nr. 11.1.2 für Wohn- und Verwaltungsbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden.

**12.6** Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile; Geräte, Maschinen und sonstige technische Einrichtungen mit wesentlichem sicherheitstechnischen Fortschritt sind keine Ersatzbeschaffungen.

**12.7** Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z.B. bei den Landwirtschaftskammern).

**12.8** Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben.

Nr. 11.2., Buchstabe e) bleibt unberührt.

### **13. Zuwendungsvoraussetzungen**

**13.1** Ausgaben für die Geschäftsführung nach Nr. 11.2 werden bei Neugründung oder Fusion anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und der Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Bestehende Förderungen vor dem 01.01.2007 können gemäß den Konditionen des GAK-Rahmenplans 2006 bis zum Jahre 2010 weiter gewährt werden.

**13.2** Effizienzkriterien für Maßnahmen nach Nrn. 11.1 (Erstinvestitionen) und 11.2 (Geschäftsführung):

Die Länder legen eine Mindestfläche aufgrund der strukturellen Situation fest. Sie können zusätzliche Effizienzkriterien zu Grunde legen, z.B. Holzeinschlag je Hektar Mitgliedsfläche. Ziel soll eine stetige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auch im Hinblick auf die laufenden Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite sein.

**13.3** Die Förderung nach Nr. 11.3 kann für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren in Anspruch genommen werden.

**13.4** Effizienzkriterien für Maßnahmen nach Nr. 11.3 (Mobilisierungsprämie):

Die Länder legen als Fördervoraussetzung eine Mindestvermarktungsmenge je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr fest. Sie können zusätzliche Effizienzkriterien zu Grunde legen, z. B. Ausschöpfung des Zuwachses.

**13.5** Weitere Voraussetzungen für Förderungen nach 11.3:

Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der Fördersatz kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer werden in fm umgerechnet. Für Kurzholz (rm) gilt der Faktor 0,70 und für Waldhackgut (to) der Faktor 0,4. Weitere Sortimente, z.B. Stangen, werden nicht mitgerechnet.

### **13.6** Ausschluss Mehrfachförderung

Eine zeitgleiche Förderung eines Zusammenschlusses nach Nr. 11.2 und Nr. 11.3 ist nicht möglich. Ein einmaliger Wechsel von Maßnahmen nach Nr. 11.2 zu Maßnahmen nach Nr. 11.3 ist möglich. Die Förderhöchstdauer von 10 Jahren darf dabei insgesamt nicht überschritten werden. Bei großflächigen Naturereignissen, die den Holzmarkt erheblich beeinflussen, kann das zuständige Ministerium temporär einen Wechsel von Maßnahmen nach Nr. 11.3 zu Maßnahmen nach Nr. 11.2 zulassen.

Erfolgt die Holzvermarktung über Dritte oder wird das bei dem Zusammenschluss für die Holzvermarktung angestellte Personal von öffentlichen Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen gestellt, so können keine Prämien nach Nr. 11.3 in Anspruch genommen werden.

### **13.7** Wirtschaftlichkeit

Jede Investitionsförderung nach Nr. 11.1 setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Der Zuwendungsempfänger hat dafür geeignete Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorzulegen.

### **13.8** Kombinationsmodell

Nr. 13.6, Satz 1 gilt nicht, sofern die Länder zur Überwindung ungünstiger Strukturen für Erstbewilligungen bis zum Jahre 2010 eine Kombination der Förderung nach Nr. 11.2 und 11.3 vorsehen. Dabei sind die Voraussetzungen nach Nr. 13.9 und die modifizierten Fördersätze nach Nr. 14.3.6 einzuhalten.

**13.9** Zuwendungsvoraussetzungen für das Kombinationsmodell sind:

- Die Beschäftigung von professionellem Personal.
- Ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.
- Hat ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss ab dem Jahre 2007 eine erstmalige Förderung nach Nr. 11.2 (Geschäftsführung) oder 11.3 (Mobilisierungsprämie) in Anspruch genommen, ist ein Wechsel zu Nr. 13.8 (Kombinationsmodell) nicht möglich. Ein Wechsel von Nr. 13.8 (Kombinationsmodell) in eine Förderung nach Nr. 11.2 oder 11.3 ist ebenfalls ausgeschlossen. Nr. 13.6, Sätze 4 und 5 gelten analog.
- Die Gesamtlaufzeit der Förderung nach Nr. 13.8 (Kombinationsmodell) ist auf insgesamt 10 Jahre begrenzt.

## **14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **14.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Förderung nach Nr. 11.1 und 11.2 erfolgt als Anteilfinanzierung, die Förderung nach Nr. 11.3 als Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5); der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten de-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

### **14.2 Umfang der Zuwendung**

**14.2.1** Förderungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 11.1 und 11.2 sind die nachgewiesenen Ausgaben.

**14.2.2** Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

### **14.3 Höhe der Zuwendung**

**14.3.1** Der Zuschuss für Erstinvestitionen nach Nr. 11.1.1 und 11.1.2 beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**14.3.2** Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.1.3 beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 25.000 €.

**14.3.3** Der Zuschuss für Ausgaben der Geschäftsführung nach Nr. 11.2 beträgt in den ersten vier Jahren der Förderung bis zu 60 %, in den folgenden drei Jahren bis zu 50 % und für weitere drei Jahre bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40.000 € je Jahr.

**14.3.4** Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.3.1 beträgt bis zu 2 € je fm, bei Maßnahmen nach Nr. 11.3.2 bis zu 0,20 € je fm.

**14.3.5** Bei Maßnahmen nach Nr. 11.3 beträgt die Obergrenze für Forstbetriebsgemeinschaften für die unter Nr. 11.3.1 aufgeführten Maßnahmen jährlich höchstens 80.000 € je Jahr, für Forstwirtschaftliche Vereinigungen für die unter Nr. 11.3.2 aufgeführten Maßnahmen jährlich höchstens 80.000 € je Jahr.

**14.3.6** Bei einer Kombination von Maßnahmen gemäß Nr. 13.8 beträgt der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.2 im ersten Jahr 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität wird jedes Jahr um 10 %-Punkte reduziert. Ab dem 8. Jahr wird kein Zuschuss mehr für Maßnahmen nach Nr. 11.2 gezahlt.

Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.3.1 beträgt bis zu 2 € je fm, bei Maßnahmen nach Nr. 11.3.2 bis zu 0,20 € je fm.

Die Förderung je Zusammenschluss ist auf höchstens 60.000 € je Jahr begrenzt.

## **D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur**

### **15. Zuwendungszweck**

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen. Zudem sollen Einrichtungen zur langfristigen Lagerung und Konservierung von Holz geschaffen werden mit dem Ziel der Werterhaltung von Rundholz, der Vermeidung des Insektizideinsatzes, der Preis- und Holzmarktstabilisierung sowie der kontinuierlichen und nachhaltigen Holzmengenbereitstellung.

### **16. Gegenstand der Förderung**

#### **16.1 Wegebau**

**16.1.1** Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Nr. 15, Satz 1 genannten Gründen.

**16.1.2** Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

**16.1.3** Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteiler Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

#### **16.2 Holzkonservierungsanlagen**

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Nr. 15, Satz 2 genannten Gründen.

### **17. Von der Förderung ausgeschlossen sind:**

**17.1** Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

**17.2** Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken.

**17.3** Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

**17.4** Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Gelände-verhältnisse) gefördert werden. Das Nähere bestimmen die Länder.

## **18. Zuwendungsvoraussetzungen**

**18.1** Bei der Durchführung der Maßnahme nach Nr. 16.1 sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

**18.2** Bei Planung und Ausführung der Vorhaben nach Nr. 16.1 sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

## **19. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **19.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

### **19.2 Umfang der Zuwendung**

**19.2.1** Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 16.1 die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche beträgt 60 % der Zuwendung nach Nr. 19.3.

**19.2.2** Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 16.2 die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z.B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät. Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

### **19.3 Höhe der Zuwendung**

**19.3.1** Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 16.1 beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei besonders struktur- oder ertragschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Hochgebirge) kann das Land Ausnahmen zulassen; der Zuschuss darf dabei 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

**19.3.2** Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 16.2 beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **20. Zuwendungsempfänger**

für die Fördergrundsätze A. bis D.

**20.1** Zuwendungsempfänger können – außer für Maßnahmen nach Nr. C. – natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sein, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

**20.2** Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nr. C. können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

**20.3** Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

### **20.4 Trägerschaften**

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme (z.B. Bodenschutzkalkung (B. 7.4) oder eines Wegebbaus (D.)) im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- private Waldbesitzer,
- kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

## **21. Allgemeine Bestimmungen**

für die Fördergrundsätze A. bis D.

**21.1** Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**21.2** Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

**21.3** Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

**21.4** Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauten und bauliche Anlagen nach Nr. C. 12 Jahre nach Fertigstellung und für Maschinen, technische

Einrichtungen und Geräte nach Nr. C. 5 Jahre nach Lieferung.